

## Ausgabe 12 | 18. Juni 2014

### Ausgezeichnete Lehrlinge von heute, beste Fachkräfte von morgen

Tosender Applaus, Scheinwerferlicht, Urkunde und Trophäe - die besten Lehrlinge 2014 wurden im Rahmen des Lehrlingsawards so gefeiert, wie es sich gehört. Als strahlende Sieger, als Beste unter den Besten und als Fachkräfte der Zukunft.

804 Teilnehmer aus 129 Industriebetrieben, 24 Austragungsstätten und 39 Lehrberufe. Das sind die Fakten des Lehrlingswettbewerbs 2014 der Sparte Industrie. Sie alle stellten in einem fairen Wettkampf mit Fleiß und Engagement unter Beweis, welches Können und Wissen sie sich in den ersten zwei Lehrjahren angeeignet haben. Der Lehrlingsaward 2014 bildete den krönenden Abschluss und zeigte wieder einmal, wie wichtig ambitionierte und leistungsbereite Lehrlinge für die oberösterreichische Industrie sind.

### Lehre als Chance für die Zukunft

„Seit mittlerweile 12 Jahren holen wir die besten Lehrlinge Oberösterreichs vor den Vorhang und darauf können wir stolz sein“ betonte Günter Rübiger, Obmann der Sparte Industrie der WKOÖ. „Sie sind die Fachkräfte der Zukunft, die unser wirtschaftliches Dasein ermöglichen.“ Bekräftigt wurde der Spartenobmann durch Wirtschaftslandesrat Michael Strugl, der die Lehrlinge als „hervorragende Leute, die helfen, den Innovationswettbewerb zu gewinnen“ bezeichnete. Für ihn stelle die Stärke des Landes Oberösterreich die menschliche Ressource dar. Nur mit dieser könne man sich überhaupt erst weltweit behaupten.

Von den großartigen Leistungen der Industriehrlinge beeindruckt zeigten sich auch die Partner des Lehrlingsawards, der mittlerweile zur größten europäischen Veranstaltung in dieser Art geworden ist. Immer wieder wurde der besondere Stellenwert der dualen Ausbildung und der Lehre in den Fokus gerückt.

Die Kombination aus praktischer und schulischer Ausbildung mache die Lehre zu einer großen Chance für die Zukunft, zeigte sich AMS Linz-Leiterin Elisabeth Wolfsegger überzeugt. Landesschulinspektorin Gerlinde Pirc sah das Besondere an der Lehre, dass sie durch handlungsorientiertes Lernen geprägt wird und darum am nachhaltigsten von allen Ausbildungsmodellen ist.

Zum ersten Mal in der zwölfjährigen Geschichte des Lehrlingsawards wurde eine zusätzliche Sonderkategorie gekürt. Unter dem Titel „Bester Lehrling 2014“ setzte sich der Linzer Lukas Schürz gegen seine Konkurrenz durch und erhielt von Sparkassen OÖ Vorstandsvorsitzenden Michael Rockenschaub ein Sparbuch im Wert von 300 Euro.

WIR SIND INDUSTRIE

Ausgabe 12 | 18.6.2014

DI Helmut Hattmannsdorfer | T 05-90909-4230

## BILDUNG

### 1. Bildung ist Grundpfeiler für die Wirtschaft

Das Interesse an Fort(Bildung) in Oberösterreich ist groß. Dies zeigt sich u.a. an der Teilnahme von mehr als 80.000 Menschen am Bildungsangebot am WIFI Oberösterreich im vergangenen Jahr. Auch das neue WIFI Kursbuch 2014/15 wartet mit zahlreichen interessanten Fortbildungsmöglichkeiten auf.

7000 Kurse, Seminare und Lehrgänge bietet das WIFI Kursbuch für die Saison 2014/2015. Darunter befinden sich nicht nur Dauerbrenner wie die WIFI-Buchhalter- und Bilanzbuchhalter-Ausbildung, sondern auch Bereiche, in denen sich das WIFI als absolute Trendsetter zur Konkurrenz durchsetzt. Die Bandbreite reicht vom Roboterschweißen über neue Massagetechniken bis hin zur kindergerechten Küche. Bei allen Veranstaltungen liegt der Schwerpunkt auf der praktischen Anwendbarkeit. Das Arbeiten an konkreten Fällen aus dem eigenen beruflichen Umfeld sichert den Transfer vom Wissen zum Können und damit zur Umsetzung in den Berufsalltag.

„Bildung ist der Grundstein für unsere Gesellschaft und wichtigster Eckpfeiler für unsere Wirtschaft“, betont WKO-Bildungssprecher Rudolf Mark. „Dabei geht es aber nicht nur um die Grundbildung. Wesentlich wichtiger ist das ‚lebenslange‘ Lernen im Sinne von Weiterbildung bis ins hohe Alter hinaus. Genau das ermöglicht das WIFI mit seiner Vielzahl an aktuellen und der Zeit angepassten Kursen.“

Das neue WIFI Kursbuch 2014/2015 ist unter [wifi.at/ooe](http://wifi.at/ooe) online abrufbar. Telefonische Beratung zu den Kursen erhält man unter der Telefonnummer 05-7000-77.

Ausgabe 12 | 18.6.2014

## ENERGIE

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4251

### 1. Energieeffizienzgesetz: Industriebetriebe werden Energieversorger wider Willen

Die Schnellschussaktion des Ministerrats, das Energieeffizienzgesetz in der derzeitigen Form anzunehmen, stößt auf Widerstand in der sparte.industrie der WKOÖ. „Zu viele Einschränkungen, zu hohe Kosten, zu viel Bürokratie“, kritisiert Spartenobmann Günter Rübiger das Gesetz. Gemeinsamer Tenor Rübiger mit der Wirtschaftskammer Österreich: Der Gesetzesvorschlag sei „unpraktikabel, unausgegoren, in einigen Teilen schlicht unzumutbar“.

Weiterer Kritikpunkt: Wenn der Gesetzgeber schon an Lieferantenverpflichtungen festhält, sollten zumindest die Pflichten fair und praktikabel gestaltet werden. Dies ist, trotz Verbesserungen gegenüber dem Begutachtungsentwurf, nicht der Fall. Dazu kommen als zweite Kostenbelastung die Investitionskosten für Maßnahmen, um die Konsumenten zu mehr Energieeffizienz zu bewegen - etwa durch großzügige finanzielle Angebote. „Die Kosten dafür trägt letztlich wiederum der Konsument“, warnt der Spartenobmann.

Ein dritter zusätzlicher Kostenfaktor ergibt sich aus dem Mehr an Bürokratie, da jede einzelne Energiesparmaßnahme buchhalterisch erfasst, dokumentiert und registriert werden muss. Die dafür vorgesehene Monitoringstelle wird Dutzende Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beschäftigen müssen, um die gesamtösterreichische Energiebuchhaltung auf die Kilowattstunde genau zu führen. „Unsere Betriebe ächzen jetzt schon unter der Last der anfallenden Bürokratie. Das ist auch für die Politik kein Geheimnis. Darum ärgert es mich umso mehr, warum jetzt noch ein Schauflein Bürokratie auf den großen Berg aufgeschüttet wird!“

Auch von Seiten der oö. Industriebetriebe hagelt es zahlreiche Kritik. Natürlich sei in ökonomischer und ökologischer Hinsicht die sinnvollste Lösung, gemeinsam Energie einzukaufen und Abwärme zu verkaufen. Aber mit dem aktuellem Entwurf würden die Industriebetriebe zu „Energieversorgern wider Willen“ - mit den vollen Pflichten des Gesetzes. So müssten die Industriebetriebe für die Energieeinsparung der belieferten Betriebe haften. Würde das vorgegebene Ziel nicht erreicht, fallen Strafzahlungen an. Sollte das Energieeffizienzgesetz auf beschlossener Grundlage bestehen bleiben, sähen sich die Betriebe gezwungen, alle Energielieferverträge mit ihren Kunden zu kündigen. Die Folge: diese Betriebe wären somit genötigt, ihre Energie direkt von Energielieferanten zu beziehen bzw. eigene Energieerzeugungs- und Umwandlungsanlagen zu errichten. Und das widerspreche noch viel mehr dem Sinn der Energieeffizienz und Ökologie!

### 2. Energiewende: Deutschland zwischen Vorreiter und lahmer Gaul

Kein Land wagt ein Projekt wie Deutschland mit seiner Energiewende. Es passt nicht ins Bild, dass ausgerechnet hier die CO<sub>2</sub>-Emissionen seit zwei Jahren steigen.

Ausgabe 12 | 18.6.2014

## ENERGIE

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4251

Die Energiewende ist vom Hoffnungs- zum Sorgenprojekt geworden. „Wir müssen den Kostenanstieg spürbar bremsen“, sagt Kanzlerin Angela Merkel. Im Ausland wird genau registriert, dass 2012 und 2013 der deutsche CO<sub>2</sub>-Ausstoß spürbar gestiegen ist - ein gewichtiger Grund liegt im gestiegenen Kohlestromanteil. „Methusalem-Kraftwerke aus den 1960er Jahren boomen, und in Brandenburg werden neue Braunkohletagebaue genehmigt“, kritisiert Grünen-Fraktionsvize Oliver Krischer.

Beim Klimaschutz gibt die Bundesregierung kein gutes Bild ab. Aus dem einstigen Vorreiter wird so ein lahmer Gaul. Der deutsche Treibhausgas-Ausstoß soll bis 2020 rund 40 Prozent niedriger sein als 1990. Doch Stand heute werden nur 33 Prozent geschafft. Und das trotz der Ökostrom-Förderung von derzeit über 20 Milliarden Euro im Jahr.

Bundesumweltministerin Barbara Hendricks (SPD) fordert eine rasche Reform des EU-weiten Emissionshandels, damit die klimaschädliche Kohleverstromung mit Hilfe höhere Preise für den CO<sub>2</sub>-Ausstoß zugunsten effizienter, CO<sub>2</sub>-ärmerer Gaskraftwerke zurückgedrängt wird.

Aber da das nicht in Sicht ist, wächst der Druck für nationale Grenzwerte bei den Kohlemeilern. Nach der Ökostrom-Reform mit Förderkürzungen kommt auf Merkel und Wirtschaftsminister Sigmar Gabriel (SPD) hier die wohl noch schwierigere Reform zu. Diskutiert werden auch Extra-Prämien für Gaskraftwerke, damit sie wieder stärker Strom produzieren - aber das dürfte den Strompreis stark treiben.

Unter Strich bleibt eine selbst ernannte Vorbild-Rolle mit einem skeptischer werdenden Blick von außen. Als Vorreiter-Bündnis hatte Umweltminister Peter Altmaier (CDU) vor einem Jahr einen „Club der Energiewendestaaten“ begründet. Das Ziel: Die Idee salonfähig machen. Aber weitere Treffen nach der Gründung 2013 hat es nicht gegeben.

International gibt es keinen klaren Energie-Trend - die USA setzen verstärkt auf das Gas-Fracking, Großbritannien weiter auf eine starke Rolle der Atomkraft, Polen auf Kohle - fossile Energie bleibt vielerorts dominant. Von den 1,6 Billionen Dollar, die 2013 laut der Internationalen Energie-Agentur im Energiesektor investiert wurden, flossen mehr als eine Billion in fossile Energieträger.

### 5. Ausschreibung „Solarthermie - solare Großanlagen“

Mit 29. April 2014 startete die fünfte Ausschreibung der Förderaktion des Klima- und Energiefonds „Solarthermie- solare Großanlagen“. Das Programm zielt dabei auf thermische Solaranlagen mit einer Dimension von 100 m<sup>2</sup> bis 2.000 m<sup>2</sup> Kollektorfläche (außer Themenfeld 5: ab 50 m<sup>2</sup> bis 250 m<sup>2</sup> Kollektorfläche) in den fünf Schwerpunkten ab:

- Solare Prozesswärme in Produktionsbetrieben
- Solare Einspeisung in netzgebundene Wärmeversorgungen
- Hohe solare Deckungsgrade in Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben
- Solarunterstützte Klimatisierung
- Neue Technologien und innovative Ansätze

Ausgabe 12 | 18.6.2014

## **ENERGIE**

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4251

Der Fördersatz liegt bei 40 Prozent der umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten zuzüglich:

- 5 Prozent KMU-Zuschlag
- 5 Prozent Innovationsbonus für besonders innovative Projekte, die gleichzeitig am Begleitforschungsprogramm teilnehmen

Förderart: Nicht-rückzahlbarer Investitionszuschuss

Einreichfrist: 25.9.2014, 17:00 Uhr (Online-Einreichung)

Operative Abwicklung: KPC - Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Vor der Einreichung eines Projektes ist ein Beratungsgespräch mit Experten der Begleitforschung verpflichtend. Für die Anmeldung zum Beratungsgespräch kontaktieren Sie die Infohotline unter T 03112-58860.

Weitere Informationen zum Förderprogramm finden Sie auf der [Homepage des Klimafonds](#).

### **4. Neue Solartechnik schafft höheren Wirkungsgrad**

#### **Hightech-Materialien machen Zellen um bis zu 25 Prozent effizienter**

Forscher des Massachusetts Institute of Technology (MIT, W <http://web.mit.edu>) haben einen Mechanismus gefunden, mit dem der Wirkungsgrad von Solarzellen deutlich angehoben werden kann. Durch bestimmte Materialien lässt sich die eingegangene Energie mit geringerem Verlust in Elektrizität umwandeln. Das MIT-Team hat nun Richtlinien entworfen, um solche speziellen Materialien zu verwenden und damit hocheffiziente Solarzellen zu erzeugen.

In den meisten photovoltaischen Materialien erregt ein Photon ein Molekül und bewegt dieses dazu, ein Elektron abzugeben. Aber auch wenn Hochenergie-Photonen mehr als genug Energie zur Verfügung stellen, wird das Molekül bei heutigen Solarzellen nur ein Elektron abgeben. Der Rest der Energie verpufft als Abwärme.

Einige wenige organische Moleküle folgen diesem Muster nicht und generieren mehr als ein Elektron pro Hoch-Energie-Photon. Das Phänomen wurde schon in den 1960er-Jahren erkannt. Jedoch konnte das damals erworbene Wissen bislang nicht für funktionierende Solarzellen umgesetzt werden - das soll sich nun aber ändern.

#### **Noch effizientere Energieausbeute**

Über die vergangenen vier Jahre hat sich das MIT-Team diesem Problem theoretisch und experimentell angenommen. 2013 erklärten die Forscher, die erste Solarzelle entwickelt zu haben, die Extra-Elektronen von sichtbarem Licht abgibt. Ihren Berechnungen zufolge würde die Technologie die Effizienz von Solarenergie um 25 Prozent steigern.

Ausgabe 12 | 18.6.2014

## ENERGIE

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4251

Die Erfolge wurden jedoch ausschließlich durch Experimentieren mit verschiedenen Materialien erzielt. Die Funktionsweise dahinter bleibt noch im Dunkeln. „Wir können rational noch keine Materialien und Gerätschaften entwickeln, solange wir nicht den Mechanismus hinter der Spaltung verstehen, und solange wir nicht wirklich wissen, was die Elektronen eigentlich tun“, meint Troy Van Voorhis, einer der Leiter der Studie.

Die neue Formel, die Van Voorhis entwickelt hat, kann die Elektronen-Spaltungsrate von unterschiedlichsten Materialien voraussagen. Die Formel bestätigt auch die klassische Theorie der 1960er-Jahre: Wenn Überschuss-Energie in den Materialien vorhanden ist, wird ein Elektron eines angeregten Moleküls mit einem Elektron eines nichtangeregten Moleküls den Platz tauschen.

Laut den Forschern besteht jedes Molekül aus etwa 50 Atomen. Jedes Atom besitzt sechs bis zehn Elektronen. „Dies sind komplizierte Systeme“, meint Van Voorhis und fügt hinzu: „Das ist der Grund, warum die Forscher vor 50 Jahren solche Modelle mit Computern nicht abbilden konnten. Aber heute können sie es.“ Die Ergebnisse wurden im Journal Nature Chemistry veröffentlicht.

Ausgabe 12 | 18.6.2014

## STEUERN UND FINANZEN

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

### 1. Schwarzarbeit ist nicht mehr nötig!

Mit dem „Handwerkerbonus“ erhalten Privatpersonen ab 1.7.2014 eine Förderung von bis zu 600 Euro für die Renovierung, Erhaltung oder Modernisierung ihres Hauses oder ihrer Wohnung, wenn dabei Leistungen eines Handwerkers in Anspruch genommen werden.

Die österreichische Bundesregierung stellt hierfür im Kalenderjahr 2014 bis zu 10 Mio. Euro und 2015 bis zu 20 Mio. Euro zur Verfügung und setzt damit wachstums- und konjunkturbelebende Impulse für die Wirtschaft. „Der Handwerkerbonus ist in doppeltem Sinne als positiv zu bewerten“, erklärt Anette Klinger, Sprecherin der Strategiegruppe Steuern der sparte.industrie. „Einerseits wird durch die Förderung von Handwerksleistungen die Wirtschaft angekurbelt. Andererseits lässt sich dadurch Schwarzarbeit besser vermeiden.“

So funktioniert der Handwerkerbonus:

- Einreichen können ausschließlich natürliche Personen, die an ihrem in Österreich gelegenen Wohnobjekt (Haupt- oder Nebenwohnsitz) eine Renovierung, Erhaltung oder Modernisierung durchgeführt haben.
- Gefördert werden Arbeitsleistungen von Handwerkern und befugten Unternehmen in privaten Haushalten.
- Die Förderung beträgt 20 Prozent der Kosten der förderungsfähigen Arbeitsleistungen (exkl. Umsatzsteuer) bzw. maximal EUR 600,--pro Wohnobjekt und Kalenderjahr.
- Eine Antragstellung ist erst nach Umsetzung der Maßnahmen und frühestens ab Juli 2014 möglich. Die zur Förderung beantragten Arbeitsleistungen müssen für das Kalenderjahr 2014 zwischen 1.7.2014 und 31.12.2014 bzw. für das Kalenderjahr 2015 zwischen 1.1.2015 und 31.12.2015 erbracht und abgeschlossen werden.

Weiter Informationen erhalten Sie unter: <https://www.meinefoerderung.at/hwbweb/>

### 2. Bagatellgrenze bei Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungsverordnung erreicht

Seit Anfang des Jahres muss insbesondere auch bei Metallwaren das Reverse-Charge-System bei der Umsatzsteuer angewandt werden. Aufwändige Prüfvorgänge hatte dies für die Unternehmen zur Folge.

Die WKO hat daher für kleine Umsätze eine Erleichterung in Form einer Bagatellgrenze gefordert. Präsident Trauner freut sich, dass die WKO beim Finanzministerium nun diese optionale Bagatellgrenze erreicht hat.

Ausgabe 12 | 18.6.2014

## STEUERN UND FINANZEN

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

Ab sofort gilt daher bei der Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungsverordnung eine Bagatellgrenze von EUR 5.000,-- (optional), bei der das Reverse-Charge (Umkehr der Steuerschuld) nicht angewandt werden muss:

„Beträgt das in der Rechnung ausgewiesene Entgelt weniger als EUR 5.000,--, kann der liefernde Unternehmer auf die Anwendung des (Reverse Charge) verzichten. Steuerschuldner ist in diesen Fällen der liefernde Unternehmer.“ Die Regelung ist rückwirkend auf alle Umsätze anzuwenden, die nach dem 31.12.2013 ausgeführt worden sind.

### 3. Änderung des Leistungsorts für elektronisch erbrachte Dienstleistungen

Das im Nationalrat am 20.5.2014 beschlossene Budgetbegleitgesetz 2014 bringt Neuerungen bei der Leistungsort-Regel für elektronisch erbrachte sonstige Leistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen ab 1.1.2015.

Durch die Umsetzung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie ändert sich bezüglich des Ortes der Dienstleistung ab 1.1.2015 der Leistungsort für:

- elektronisch erbrachte sonstige Leistungen (z.B. Bereitstellen digitaler Produkte wie Software Updates, Websites, Datenbanken, Musik, Bildern, Bereitstellung von Texten und Informationen wie E-Books und andere elektronische Publikationen, Abonnements von Online-Zeitungen und Online-Zeitschriften, usw.)
- Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen,

die von Unternehmern aus einem anderen Mitgliedstaat an Nichtunternehmer im Gemeinschaftsgebiet erbracht werden. Künftig gelten diese Dienstleistungen an dem Ort als ausgeführt, an dem der Leistungsempfänger (Nichtunternehmer) seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Es ist der jeweilige Steuersatz des Landes, in dem der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz hat, anzuwenden.

Die neue Leistungsortregelung gilt für in der EU ansässige Unternehmer und Unternehmer aus Drittstaaten. Für Unternehmer, die die oben genannten Leistungen in Mitgliedstaaten erbringen, in denen sie nicht ansässig sind, wird eine zentrale Anlaufstelle für die Steuererklärungen und -zahlungen geschaffen (Mini-One-Stop-Shop). Das in Österreich eingerichtete Online-Portal zur Registrierung der Steuerpflichtigen zum Mini-One-Stop-Shop soll voraussichtlich spätestens ab dem 1. Oktober 2014 für die österreichischen Unternehmer zur Verfügung stehen.

Zusätzlich zu dem Abgabetermin für die UVA (am 15. des zweitfolgenden Monats) und der ZM (bis zum Ablauf des auf den Meldezeitraum folgenden Kalendermonats) ist nun ein weiterer Abgabetermin einzuhalten: Erklärungen sind innerhalb von 20 Tagen nach Ablauf eines Quartals abzugeben.

Abweichend von der nationalen Aufbewahrungspflicht von 7 Jahren müssen Unterlagen über die getätigten Umsätze 10 Jahre aufbewahrt werden. Für die Rechnungstellung gelten die Vorschriften des Mitgliedstaats in dem die Leistung erbracht wird (Wohnsitz des Nichtunternehmers).



Ausgabe 12 | 18.6.2014

## STEUERN UND FINANZEN

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

### 4. Haftung des Arbeitgebers beim Pendlerpauschale und Pendlereuro

Darf der Arbeitgeber das Ergebnis des Pendlerrechners ungeprüft berücksichtigen?

Für die Ermittlung der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und für die Entscheidung, ob das große oder kleine Pendlerpauschale angesetzt werden kann, gibt es seit 12. Februar 2014 den sogenannten Pendlerrechner, der vom Bundesministerium für Finanzen im Internet zur Verfügung gestellt wurde ([www.bmf.gv.at/pendlerrechner/](http://www.bmf.gv.at/pendlerrechner/)).

Da der Pendlerrechner vom BMF nochmals überarbeitet wird, wurde die Frist zur Abgabe des Pendlerrechner-Ausdrucks beim Arbeitgeber von 30. Juni auf 30. September 2014 verlängert. Spätestens ab diesem Zeitpunkt ist einzig und allein das Ergebnis des Pendlerrechners die Grundlage für die Berechnung von PP und Pendlereuro

Aber Achtung: bei offensichtlichen Unrichtigkeiten, darf der Arbeitgeber das Pendlerpauschale nicht berücksichtigen, da er sonst dafür haftbar gemacht werden kann.

Solche offensichtlichen Unrichtigkeiten können sein:

- die Abfrage wird für einen Sonntag gemacht, obwohl der Arbeitnehmer nur Montag bis Freitag arbeitet
- die eingegebene Wohnadresse stimmt mit den gespeicherten Daten laut Lohnverrechnung nicht überein
- die eingegebene Arbeitsstättenadresse stimmt nicht
- das Pendlerpauschale wird für Strecken beantragt, auf denen der Arbeitnehmer im Werkverkehr befördert wird
- das Pendlerpauschale wird für Strecken zwischen Wohnung und Arbeitsstätte beantragt, obwohl der Arbeitnehmer für diese Strecke ein Dienstfahrzeug benutzt

Keine offensichtlichen Unrichtigkeiten sind etwa:

- es kommt zu Fahrplanänderungen der öffentlichen Verkehrsmittel und der Arbeitnehmer meldet die Änderung nicht
- Berücksichtigung des Pauschales aufgrund an sich plausibler Angaben bei Schichtdienst, Wechseldienst oder sonstigen flexiblen Arbeitszeitmodellen

Werden solche, nicht offensichtliche Unrichtigkeiten im Rahmen einer GPLA-Prüfung festgestellt, wird das Ergebnis im Rahmen einer Pflichtveranlagung beim Arbeitnehmer selbst berichtigt. Der Arbeitgeber haftet nicht dafür und kann für Nachzahlungen nicht in Anspruch genommen werden.

Ausgabe 12 | 18.6.2014

## TECHNOLOGIE

Mag. Josef Schachner-Nedherer MBA | T 05-90909-4221

### 1. Oberösterreich sicherte sich erneut Pole-Position

Herr und Frau Österreicher sind erfinderisch, vor allem jene aus Oberösterreich. Das zeigt die aktuelle Patentstatistik von 2013. Denn von insgesamt 3.158 Erfindungen, die beim Österreichischen Patentamt angemeldet wurden, waren 2.723 von ÖsterreicherInnen. Oberösterreich hatte im Bundesländervergleich die Nase vorne.

681 Anmeldungen - mit diesem Endstand 2013 sichert sich Oberösterreich im Bundesländerranking wie schon die Jahre zuvor die Pole-Position. „Dieses Ergebnis beweist einmal mehr, wie innovativ unser Land ist“, zeigt sich Norbert Schrüfer, Sprecher der Strategieguppe Technologie & Innovation der sparte.industrie, erfreut. Ein knappes Rennen lieferten sich Wien (449) und die Steiermark (439), aus dem die Bundeshauptstadt mit einem Vorsprung von nur 10 Erfindungen den zweiten Platz einnehmen konnte.

Niederösterreich rutscht mit 411 Anmeldungen aus den Top 3 und belegt mit einem Polster vor Vorarlberg (267) den vierten Platz. Die weitere Reihenfolge gleicht den Vorjahren: Tirol (179), Kärnten (141), Salzburg (119) und Burgenland (37).

In der Auswertung nach Unternehmen nahm die AVL List GmbH mit einer Gesamtscore von 90 erteilten bzw. registrierten Erfindungsschutzrechten (76 Patente und 14 Gebrauchsmuster) den ersten Platz ein. Rang 2 ging - mit deutlichem Abstand - an die Julius Blum GmbH (52 Erfindungsschutzrechten). Siemens VAI Metals Technologies GmbH rangiert mit 21 Patenten und 2 registrierten Gebrauchsmustern auf Platz 3. Noch mit dabei unter den Top 10: die Firmen Engel (21 Erfindungen) und Trumpf Maschinen (14 Erfindungen) sowie zwei weitere oberösterreichische Unternehmen.

Interessant ist, dass bei einer Berücksichtigung ausländischer Unternehmen die finnische METSO Papier Inc. mit 49 Schutzrechten und die Robert Bosch GmbH aus Deutschland mit 14 Patenten in der Top-10-Liste landen würden.

Detaillierte Informationen unter:

[www.patentamt.at/Das\\_Oesterreichische\\_Patentamt/News/Geschaeftsbericht\\_2013](http://www.patentamt.at/Das_Oesterreichische_Patentamt/News/Geschaeftsbericht_2013)

### 2. „Fronrunner-Programm“ der FFG

Die Fronrunner Initiative richtet sich an Unternehmen mit Sitz in Österreich, die eine technologische Spitzenposition innehaben oder gerade auf dem Sprung dorthin sind und ihre Position durch eine offensive Fronrunner-Strategie stärken möchten.

Sogenannte Fronrunner bewegen sich in einem kompetitiven Marktumfeld und müssen daher laufend innovative Produkte oder Prozesse entwickeln bzw. auch neue Märkte ansprechen. Die dadurch notwendige offensive Unternehmens- bzw. Geschäftsfeldstrategie (Fronrunner Strategie) basiert oft auf bahnbrechende und riskanten F&E Projekten. Durch das spezifische Förderungsangebot sollen diese spezifischen Risiken abgedeckt werden.

Ausgabe 12 | 18.6.2014

## TECHNOLOGIE

Mag. Josef Schachner-Nedherer MBA | T 05-90909-4221

Die Mittel für das Fronrunner-Programm sind gesichert. Sie stammen aus den für 2014 und 2015 vorgesehenen Bundesmitteln, aus noch nicht ausbezahlten Restmitteln des Vorjahres sowie Mitteln aus Darlehensrückflüssen der FFG. Einreichungen sind laufend möglich. Die Förderentscheidung erfolgt 3 x im Jahr.

Nähere Informationen unter: [www.ffg.at/fronrunner](http://www.ffg.at/fronrunner)

### 3. Neuer Kostenleitfaden der FFG

Die Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) hat ihren Kostenleitfaden zur Behandlung der Projektkosten in Förderansuchen überarbeitet und als Version 1.4 neu herausgegeben. Dieser Kostenleitfaden bildet für alle nach dem 1. April 2014 gestarteten Ausschreibungen die Basis zur Kostenanerkennung.

Der Kostenleitfaden baut auf den FTE- und FFG-Richtlinien auf und enthält detailliertere Informationen, welche Kosten (z.B. Personalkosten, Gemeinkosten, Sach- und Materialkosten) in welcher Form und Höhe gefördert werden können. Die Version 1.4 enthält im Wesentlichen die gleichen Bestimmungen wie die Version 1.3. Es wurden die Definitionen geschärft und die Praxis der Kostenanerkennung eingearbeitet. Neu sind eine Klarstellung der Behandlung von Prototypen sowie eine Vereinfachung der Regelung der pauschalen Kostenanerkennung von mitarbeitenden Gesellschaftern. Der Kostenleitfaden Version 1.3. kann für alle nach 1. Jänner 2012 und vor dem 1. April 2014 gestarteten Ausschreibungen weiter verwendet werden.

Der Kostenleitfaden in englischer Übersetzung dient zum besseren Verständnis für fremdsprachige Förderungsnehmer. Rechtlich verbindlich ist jedoch die deutsche Version.

[>> Download Kostenleitfaden](#)

### 4. Island und Norwegen beschließen Beteiligung an Horizon 2020

Island und Norwegen sind die ersten Nicht-EU-Länder, die mit Horizon 2020, dem auf sieben Jahre angelegten Forschungs- und Innovationsprogramm der EU, assoziiert sind. Der Beschluss erfolgte auf einer Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR). Er gilt seit dem Start von Horizon 2020 im Jänner 2014 und ermöglicht es Wissenschaftlern und Unternehmen beider Länder, sich auf der gleichen Grundlage zu beteiligen wie ihre Pendanten in der EU. Im Gegenzug werden die beiden Länder sich finanziell an dem Programm beteiligen, dessen Budget nahezu 80 Milliarden Euro beträgt.

Weiterführende Informationen:

[>> Kommissions-Pressemitteilung](#)

[>> Horizon 2020](#)

Ausgabe 12 | 18.6.2014

## AUSSENHANDEL

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

### 1. Sanktion gegen Syrien

Mit [VO 578/2014](#) veröffentlicht die EU neuerliche Änderungen der Sanktionsliste in Zusammenhang mit Syrien:

Von der Sanktionsliste gestrichen werden die **Syria International Islamic Bank** und 2 natürliche Personen; für einige weitere Personen werden die Listungseinträge adaptiert, ohne dass Neulistungen erfolgen.

### 2. Antidumping: rostfreie Flacherzeugnisse, kaltgewalzt, China, Taiwan

Im Mai dieses Jahres ging von der European Steel Association - Eurofer (im Namen von Herstellern aus Italien -Acciai Speciali Ternis, Frankreich - Aperam Stainless Europe und Spanien - Acerinox), die ca. 50 Prozent der Unionsindustrie repräsentieren) ein Antrag auf Einleitung eines AD-Verfahrens gegen Einfuhren von rostfreien Flacherzeugnissen, kaltgewalzt - „SSCR“, mit Ursprung in China und Taiwan bei der Europäischen Kommission ein. Die Ware wird unter folgenden Tarifnummern eingereiht: 7219 31 00, 7219 32 10, 7219 32 90, 7219 33 10, 7219 33 90, 7219 34 10, 7219 34 90, 7219 35 10, 7219 35 90, 7220 20 21, 7220 20 29, 7220 20 41, 7220 20 49, 7220 20 81 und 7220 20 89.

Das Produkt wird von einer Vielzahl nachgelagerter Industrien für eine breite Palette von Endverwendungen eingesetzt, bei denen Widerstandsfähigkeit gegen witterungsbedingte und chemische Korrosion erforderlich ist und wo Hygiene und ästhetische Oberflächen auch wichtig sind (z.B. Autoherstellung, Papierzeugung, Lebensmittelverarbeitung, pharmazeutische Industrie, Küchenutensilien, Geschirr, Besteck, Herstellung von medizinischer Ausrüstung, Schiffsbau, Rohre für den Transport von Flüssigkeiten, Meerwasserentsalzungsanlagen, Eisenbahnwaggons, Tanklastwagen, Straßentankfahrzeuge, Kühlcontainer, etc.)

Eine Untersuchung das gleiche Produkt betreffend wurde im Jahr 2008 eingeleitet, jedoch ohne Einführung von Maßnahmen beendet, da der Antragsteller die Klage zurückzog.

Der Antragsteller legte nun Informationen vor, wonach die Preise chinesischer und taiwanesischer Importe jene der Unionsindustrie stark unterschreiten. Die Nachfrage nach SSCR sei zwar um ca. 3 Prozent gestiegen, die Unionsindustrie konnte von der moderaten Markterholung nicht profitieren, da China und Taiwan ihren Marktanteil ständig vergrößert hätten (Kennzahlen zeigen negativen Trend). Exporte aus anderen Drittländern, wie S-Korea, den USA, Indien und Südafrika seien nicht gedumpt und somit nicht für die schlechte Lage der Unionsindustrie verantwortlich.

Es ist davon auszugehen, dass die Kommission demnächst offiziell ein AD-Verfahren einleiten wird.

Wir ersuchen daher um Feststellung der **Betroffenheit der österreichischen Wirtschaft (Erzeuger, Verwender, Importeure)** und gegebenenfalls um Übermittlung Ihrer diesbezüglichen **Stellungnahme bis Ende Juli 2014** an E: [eva.weichselberger@wkoee.at](mailto:eva.weichselberger@wkoee.at). Sollten wir bis zu diesem Zeitpunkt keine Mitteilung erhalten, gehen wir davon aus, dass dieses Verfahren für Sie nicht von Bedeutung ist.

Ausgabe 12 | 18.6.2014

## BETRIEB UND UMWELT

DI Peter Mayr | T 05-90909-3633  
DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

### 1. Novelle zum OÖ Naturschutzgesetz verlautbart

Mit [LGBI. Nr. 35/2014](#) wird das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 geändert. Die wesentlichen Bestimmungen treten mit 1. Juli 2014 in Kraft.

Mit der Novelle sollen Anpassungen an die Erfahrungen des Vollzugs und die legislative Verankerung von Vorschlägen aus dem Oö. Reformprojekt, wie zB Vereinfachungen für die Verwaltung und Reduzierung der bewilligungspflichtigen Vorhaben zugunsten von Anzeigeverfahren, umgesetzt werden.

Als wesentliche Punkte der Novelle sind zu nennen:

- Mit einem Verweis auf völkerrechtliche Übereinkommen und Konventionen auf dem Gebiet des Natur- und Landschaftsschutzes wird auf die sich daraus ergebenden Verpflichtungen hingewiesen.
- Entfall von bewilligungspflichtigen Vorhaben zugunsten von anzeigepflichtigen Vorhaben; das betrifft zB Campingplätze, Stützmauern, bestimmte Park-, Abstell- und Lagerplätze, Aufstellen von Verkaufswagen.
- Ergänzungen bei den bewilligungspflichtigen Vorhaben für zB Errichtung von Beschneigungsanlagen, Windkraftanlagen, thermische Solarenergieanlagen und Photovoltaikanlagen
- Ermöglichung für bestimmte bewilligungspflichtige Vorhaben, die ansonsten nicht bewilligungsfähig wären, durch Ausgleichsflächen. Die nachhaltigen, schwerwiegenden Schädigungen und Beeinträchtigungen an Lebensräumen, Pflanzen und Tierarten können nach einer Interessenabwägung durch Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen ermöglicht werden. Dazu wird noch eine eigene Richtlinie (Verordnung) zur Bewertung der Flächen veröffentlicht. Diese Bestimmungen treten mit 1. April 2015 in Kraft.
- Rechtliche Verankerung und Möglichkeit zur Vorschreibung einer ökologischen Bauaufsicht
- Neuregelung der Behördenzuständigkeit bei bezirksüberschreitenden Vorhaben
- Ergänzung der Regelungen über das Betreten/Befahren von Grundstücken
- Die Bestimmungen betreffend der Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes wurden neu formuliert.
- Verankerung des Oö. Landschaftsentwicklungsfonds für ein langfristiges und professionelles Naturschutzmanagement.

Link zum [OÖ Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001](#)

### 2. Verbesserung im Hochwasserschutz durch WRG-Gefahrenzonenplanungsverordnung

Mit [BGBl. II Nr. 145/2014](#) wurde die WRG-Gefahrenzonenplanungsverordnung (WRG-GZPV) erlassen. Sie tritt mit 14. Juni 2014 in Kraft und setzt Bestimmungen der HochwasserRL ([2007/60/EG](#)) in nationales Recht um.

Die WRG-GZPV gilt für Hochwasserrisikogebiete und regelt Inhalt, Aktualisierung bzw. Anpassung von Planungstätigkeiten.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten und dienen der Information über Gefährdungen durch Hochwasser und sind weiters Grundlage für Projektierungen, Regionalprogrammen und das Hochwassermanagement.

Ausgabe 12 | 18.6.2014

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Peter Mayr | T 05-90909-3633  
DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Der Planungsprozess, bestehend aus

- Erhebung der Planungsgrundlagen
- Durchführung von Abflussuntersuchungen
- Bewertung der Überflutungsflächen
- Ausweisung von Gefahrenzonen, Restrisiko- und Funktionsbereichen und
- Revision der Gefahrenzonenplanungen.

Gefahrenzonenpläne sollen weiters Berücksichtigung finden in der Raumordnung, dem Bauwesen und dem Katastrophenschutz.

Link: [WRG 1959](#)

### **3. Begutachtung: Entwurf - Biozid-Gebührentarifverordnung - Frist 4. Juli 2014**

Für die Genehmigung von Biozid-Wirkstoffen bzw. die Zulassung von Biozidprodukten in Österreich sind Gebühren zu entrichten. Die neue EU-Biozidprodukteverordnung erfordert nun eine Änderung der bisher geltenden Gebührenverordnungen.

Der Entwurf einer neuen Biozid-Gebührentarifverordnung legt die Gebühren für die verschiedenen Verfahren zur Genehmigung von Wirkstoffen bzw. zur Zulassung von Biozidprodukten fest. Weiters sieht der Entwurf auch eine Jahresgebühr für zugelassene Biozidprodukte (Euro 500) bzw. Biozidproduktfamilien (Euro 1000) vor.

Die Regelungen betreffen Unternehmen, die Biozid-Wirkstoffe in Österreich zur Genehmigung einreichen und alle Unternehmen, die Biozidprodukte in Österreich in Verkehr bringen wollen.

Die Wirtschaftskammer Österreich hat sich bereits zu Vorentwürfen insbesondere bezüglich der Höhe der Gebühren und der geplanten Einführung einer Jahresgebühr sehr kritisch geäußert. Die Bedenken wurden im vorliegenden Entwurf jedoch nicht berücksichtigt.

Stellungnahmen dazu müssen bis **spätestens 4. Juli 2014** beim Umweltservice ([margit.dornstaedter@wkoee.at](mailto:margit.dornstaedter@wkoee.at)) eintreffen, damit wir sie in der laufenden Begutachtung berücksichtigen können.

Download der Begutachtungsunterlagen unter <http://wko.at/ooe/service/umweltnews>.

Ausgabe 12 | 18.6.2014

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Peter Mayr | T 05-90909-3633  
DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

### **4. Begutachtung: Entwurf einer neuen Verordnung zur Emissionsbegrenzung aus Gießereien - Frist 8. Juli 2014**

Das Wirtschaftsministerium hat uns den Entwurf einer neuen Verordnung über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Gießereien zur Begutachtung übermittelt. Die neue Verordnung soll die geltende Regelung aus dem Jahr 1994 ablösen.

Die Regelungen betreffen so wie die geltende Gießerei-Verordnung Anlagen, in denen Gusswaren aus Metall hergestellt werden. Als Metalle kommen dabei insbesondere Stahl oder Gusseisen, Aluminium, Blei oder Zink sowie auch sonstige Metalle in Frage.

Gegenüber der geltenden Verordnung sind Verschärfungen insbesondere bei den Emissionen von Staub und Stickoxiden vorgesehen. Für kleinere Gießereien, deren Gießereiöfen in Summe nicht mehr als 250 Stunden pro Jahr betrieben werden, gibt es Erleichterungen bei den Grenzwerten für die Staubemissionen. Zusätzliche Regelungen (zB Grenzwert für Ölnebel beim Guss in Dauerformen) gibt es für IPPC-Anlagen.

Auch die Bestimmungen über die Vermeidung diffuser Staubemissionen sollen nach dem Stand der Technik verschärft werden.

Die Bestimmungen über die Messungen und Überwachung der Emissionen werden ebenfalls aktualisiert. Für kleine Gießereien wird die Frist für Emissions-Einzelmessungen von 3 auf 5 Jahre verlängert.

Für bereits genehmigte Gießereien ist eine Frist von 3 Jahren zur Anpassung an die neuen Bestimmungen vorgesehen.

Der Verordnungsentwurf samt Erläuterungen und wirkungsorientierter Folgenabschätzung kann unter <https://www.wko.at/ooe/service/umweltnews> abgerufen werden. Stellungnahmen dazu müssen bis **spätestens 8. Juli 2014** beim Umweltservice (E [margit.dornstaedter@wko.at](mailto:margit.dornstaedter@wko.at)) eintreffen, damit wir sie in der laufenden Begutachtung berücksichtigen können.

### **5. Neufassung der EU-Verordnung über fluorierte Treibhausgase**

#### **Achtung: Registrierungspflicht für Hersteller und Importeure bis 1. Juli 2014**

Eine neue EU-Verordnung (Nr. 517/2014) verschärft die bisherigen Regelungen für fluorierte Treibhausgasen (F-Gase) beträchtlich. Solche Gase sind beispielsweise HFKW-134a, HFKW-23 oder Schwefelhexafluorid. Sie werden z.B. als Kältemittel, als Lösungsmittel, in Aerosolen oder Schäumen, als Löschmittel oder als Isoliergas eingesetzt.

Ausgabe 12 | 18.6.2014

## BETRIEB UND UMWELT

DI Peter Mayr | T 05-90909-3633  
DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Die Verordnung betrifft insbesondere Unternehmen, die

- F-Gase herstellen, verwenden, rückgewinnen oder zerstören,
- F-Gase oder Erzeugnisse und Einrichtungen, die F-Gase enthalten (Kühlgeräte, Schäume etc.) in die EU-einführen oder ausführen,
- F-Gase oder Erzeugnisse und Einrichtungen, die F-Gase enthalten, in Verkehr bringen
- mit F-Gasen betriebene Einrichtungen installieren, warten, instandhalten, auf Dichtheit überprüfen oder entleeren,
- mit F-Gasen befüllte Einrichtungen betreiben oder
- bestimmte chemisch mit F-Gasen verwandte Stoffe einführen, ausführen, in Verkehr bringen oder zerstören.

Wichtige Neuerungen sind ein Registrierungssystem für Hersteller und Importeure teilfluorierter Kohlenwasserstoffe (Achtung: Registrierung bis spätestens 1. Juli 2014 erforderlich!), neue Verbote für den Einsatz von F-Gasen, schärfere Bestimmungen über die Dichtheitskontrolle und zusätzliche Meldepflichten.

Nähere Informationen und weiterführende Links unter <http://wko.at/ooe/service/umweltnews>.

### 6. Psychische Belastungen - Jetzt eigene Seite auf eval.at

Auf [eval.at](http://eval.at) findet man ab sofort auch eine eigene Seite zur Evaluierung psychischer Belastungen am Arbeitsplatz sowie ein neues Online-tool.

Neben grundlegenden Informationen über Ablauf, Qualitätskriterien und Erfolgsfaktoren der Evaluierung bietet die Seite auch eine Übersicht über Verfahren, die zur Ermittlung psychischer Belastungen im Rahmen der Evaluierung eingesetzt werden können.

Neu ist auch der im Auftrag der AUVA erstellte Online-Fragebogen.

Wenn für die Evaluierung externe Fachleute herangezogen werden, gibt es dafür eine Förderung aus Mitteln der AUVA. Nähere Informationen dazu beim Umweltservice der WKO Oberösterreich (T 05-90909-3634, E [doris.fuereder@wkoee.at](mailto:doris.fuereder@wkoee.at)) und auf [wko.at](http://wko.at).

### 7. Erlass zu Arbeitsstätten: Beleuchtung von Verkehrswegen im Freien

Die Arbeitsstättenverordnung fordert für Verkehrswege im Freien eine Mindestbeleuchtungsstärke von 30 Lux (§ 2 Abs. 7 Z. 2).

Die ÖNORM EN 12464 Teil 2 enthält ebenfalls Vorgaben für die Beleuchtung von Arbeitsplätzen im Freien. In verschiedenen Fällen sind nach dieser Norm für Verkehrswege im Freien Mindestbeleuchtungsstärken unter 30 Lux zulässig.



Ausgabe 12 | 18.6.2014

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Peter Mayr | T 05-90909-3633  
DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Das Zentral-Arbeitsinspektorat stellt nun in einem Erlass klar, dass unter den in der ÖNORM EN 12464 Teil 2 vorgesehenen Bedingungen auch Mindestbeleuchtungsstärken von Verkehrswegen im Freien unter 30 Lux möglich sind. Voraussetzung dafür ist, dass eine solche Ausnahme beim Arbeitsinspektorat beantragt wird und dass die gesamte Beleuchtung der Verkehrswege im Freien entsprechend der Norm ausgeführt wird.

Sie können [den Erlass](#) bei Interesse von der Internetseite der Arbeitsinspektion herunterladen.

### **8. Veranstaltungshinweis: GHS/CLP Praxistraining**

In diesem Intensivseminar mit starkem Praxisbezug geht es insbesondere um die neue Einstufung und Kennzeichnung von Gemischen. Die Umstellung für Gemische hat spätestens mit 1. Juli 2015 zu erfolgen. Ausgewählte Experten werden das Konzept und die Praxisfälle sowie die Änderungen im Detail beleuchten, wobei insbesondere das Arbeiten mit den Materialien und das Lösen von Fallbeispielen (Schwerpunkt Gemische) Teil des Praxistrainings ist.

Das Seminar richtet sich an verschiedene Personengruppen die mit Chemikalien umgehen (Herstellung, Transport, Verwendung). Grundkenntnisse im Chemikalienrecht bzw. bei Einstufungsfragen sind von Vorteil.

13. bis 15. November 2014, Hotel Europa Salzburg, Teilnahmegebühr EUR 1.900,--.

Nähere Informationen unter [www.feierl-herzele.com/ticket](http://www.feierl-herzele.com/ticket).

### **9. ÖNORMEN**

Die laufenden Neuerscheinungen der Normen und Entwürfe finden Sie [hier](#).

Ausgabe 12 | 18.6.2014

## WIRTSCHAFTSRECHT

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

### 1. Begutachtung: Prüfung durch VfGH auch im zivilrechtlichen Verfahren

Seit kurzem besteht auf verfassungsgesetzlicher Ebene die Möglichkeit, die Prüfung von Gesetzen und Verordnungen beim Verfassungsgerichtshof auch in zivilgerichtlichen Verfahren zu beantragen.

Diese Möglichkeit soll mit der vorliegenden Novelle konkretisiert werden. Einerseits soll jedes Gericht dieses Antragsrecht beim Verfassungsgerichtshof haben, also bereits ab der ersten Instanz. Andererseits sollen auch Verfahrensparteien bei einer von einem ordentlichen Gericht erster Instanz entschiedenen Rechtssache unter bestimmten Voraussetzungen einen derartigen Antrag stellen können.

Weiters sollen Bundes- oder Landesgesetz Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte in jenen Angelegenheiten des Wahlrechts und der direkten Demokratie vorgesehen werden, in denen Bescheide oder Entscheidungen einer Verwaltungsbehörde beim Verfassungsgerichtshof selbstständig anfechtbar sind.

Bitte um allfällige Stellungnahme bis **Mittwoch, 9. Juli 2014**  
an E: [eva.weichselberger@wkoee.at](mailto:eva.weichselberger@wkoee.at)

### 2. Begutachtung: Oö. Wohnbauförderungsgesetz-Novelle 2014

Bei uns liegt der Entwurf zur Oö. Wohnbauförderungsgesetz-Novelle 2014 auf mit der Bitte um Stellungnahme bis spätestens **24.6.2014** an E: [eva.weichselberger@wkoee.at](mailto:eva.weichselberger@wkoee.at).

Wesentliche Punkte sind:

- Klarstellung hinsichtlich des Begriffs der Waisenrenten (§ 2 Z 11 lit. d)
- Differenzierung der Definition des Haushaltseinkommens nach Förderart (§ 2 Z 12)
- Entfall der Einkommensgrenzen bei der Übergabe einer laufenden Förderung an Verwandte in gerader Linie (§§ 7 Abs. 1a, 13 Abs. 2a, 22 Abs. 1a)
- Einkommensdurchschnitt der letzten drei Kalenderjahre bei der Förderung von alternativen Energiegewinnungsanlagen oder bei der Kaufförderung (§ 26 Abs. 3)
- Ausweitung der Möglichkeiten für den vorzeitigen Baubeginn (§ 27 Abs. 2)
- Entfall des Erfordernisses, ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze nachzuweisen, bei Gewährung der Wohnbeihilfe für beeinträchtigte Personen und pflegende Angehörige (§ 23 Abs. 6)
- Sonderregelungen für die Gewährung der Wohnbeihilfe für Schüler, in Berufsausbildung befindliche Personen, Präsenz- und Zivildienstleistende können im Verordnungsweg festgelegt werden (§ 23 Abs. 4 Z 6)